1 **437.12**

Verordnung über die Betriebskommissionen für Sportstätten (BKSV)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 388 vom 5. August 2015)

Der Gemeinderat von Thun.

gestützt auf Art. 46 lit. c und lit. f sowie Art. 50 Abs. 2 und 3 der Stadtverfassung vom 23. September 2001¹,

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1

Zweck, Rechtsnatur

- Diese Verordnung regelt ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen über die Kommissionen der Stadt Thun insbesondere die Zusammensetzung und die Aufgaben der Betriebskommissionen für Sportstätten in der Stadt Thun.
- ² Die Betriebskommissionen sind ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis.

Art. 2

Geltungsbereich

- Als Sportstätten im Sinne dieser Verordnung gelten
- a die MUR-Halle,
- b das Stadion Lachen, bestehend aus dem Stadion, mehreren Fussballplätzen und Gebäuden und
- c die Eissportbetriebe Thun, bestehend aus der Kunsteisbahn und der Curlinghalle.
- ² Für jede Sportstätte wird eine separate Betriebskommission eingesetzt.

2. MUR-Halle

Art. 3

Zusammensetzung

- ¹ Die Betriebskommission für die MUR-Halle besteht aus drei Mitgliedern, die von der zuständigen Direktion zur Wahl beantragt werden.
- Sie setzt sich zusammen aus
- a einer Vertretung des Amtes für Bildung und Sport (ABS) sowie
- b einer Vertretung pro Hauptnutzerverein.
- Das Präsidium übernimmt die Vertretung des ABS.

-

¹ SSG 101.1

437.12

Art. 4

Aufgaben

- Die Betriebskommission für die MUR-Halle
- a plant die Hallenbelegung,
- b nimmt bauliche Mängel und Bedürfnisse auf zur Weiterleitung ans Amt für Stadtliegenschaften (AfS) und
- c berät in der Regel diejenigen Geschäfte auf ihrem Gebiet, die von der zuständigen Direktion dem Gemeinderat unterbreitet werden müssen.
- ² Sie kann zudem selbstständig Themen aus ihrem Bereich aufgreifen und bearbeiten.

3. Stadion Lachen

Art. 5

Zusammensetzung

- ¹ Die Betriebskommission für das Stadion Lachen besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die von der zuständigen Direktion zur Wahl beantragt werden.
- Sie setzt sich insbesondere zusammen aus
- a einer Vertretung des ABS,
- b dem Chefplatzwart oder der Chefplatzwartin,
- c einer Vertretung pro Hauptnutzerverein sowie
- d einer Vertretung der Schulen.
- Das Präsidium übernimmt die Vertretung des ABS.

Art. 6

Aufgaben

- Die Betriebskommission für das Stadion Lachen
- a plant die Stadion- und Platzbelegungen,
- b nimmt bauliche Mängel und Bedürfnisse auf zur Weiterleitung ans AfS und
- c berät in der Regel diejenigen Geschäfte aus ihrem Bereich, die von der zuständigen Direktion dem Gemeinderat unterbreitet werden müssen.
- ² Sie kann zudem selbstständig Themen aus ihrem Bereich aufgreifen und bearbeiten.

4. Eissportbetriebe Thun

Art. 7

Zusammensetzung

¹ Die Betriebskommission für die Eissportbetriebe Thun besteht aus sieben Mitgliedern, die von der zuständigen Direktion zur Wahl beantragt werden.

437.12

- Sie setzt sich zusammen aus
- a einer Vertretung des ABS,
- *b* je einer Vertretung des Betriebspersonals der Anlagen Kunsteisbahn und Curlinghalle sowie
- c einer Vertretung pro Hauptnutzerverein.
- ³ Das Präsidium übernimmt die Vertretung des ABS.

Art. 8

Aufgaben

- ¹ Die Betriebskommission für die Eissportbetriebe Thun
- a nimmt gegenüber dem ABS Stellung zu von Dritten eingegangenen Vorschlägen und Anträgen,
- b unterstützt das ABS bei den Belegungsplanungen,
- c nimmt bauliche Mängel und Bedürfnisse auf zur Weiterleitung ans AfS und
- d berät in der Regel diejenigen Geschäfte auf ihrem Gebiet, die von der zuständigen Direktion dem Gemeinderat unterbreitet werden müssen.
- ² Sie kann zudem selbstständig Themen aus ihrem Bereich aufgreifen und bearbeiten.

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. August 2015 in Kraft.

Thun, 5. August 2015 Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Raphael Lanz

Der Stadtschreiber: Bruno Huwyler Müller